

147.

Vortrag Ständischer Schriften.

Hiernach erhielten das Wort Herr Abgeordneter Uhlemann zum Vortrage der Ständischen Schriften

a) auf das Königliche Decret vom 15. November 1866, einen Nachweis in Bezug auf die Hüttenrauchschäden betreffend, und

b) auf das Königliche Decret Nr. 10, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rüchftlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend, vom 16. November 1866,

sowie Herr Abgeordneter Koch zum Vortrage der Ständischen Schrift

c) auf das Königliche Decret vom 8. December 1866, den Entwurf eines Gesetzes über die Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend,

welche Ständische Schriften nach Form und Inhalt einstimmig

genehmigt wurden, nachdem die Kammer von dem Vorlesen der Beilage unter \odot der zuletzt bezeichneten Schrift abzusehen beschlossen hatte.

Beim Uebergange zur

Tagesordnung

wurde zunächst die

148.

Interpellation des Herrn Abgeordneten Jordan, das Dienstmanninstitut betreffend, vorgelesen und von dem Herrn Interpellanten begründet. In Beantwortung derselben bemerkte Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz, daß, abgesehen von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Staatsregierung das Interesse des Publicums an geordneten Zuständen bei den Dienstmanninstituten anerkenne und mit Erörterung der Frage der Abhilfe der hierunter zu erkennenden Uebelstände beschäftigt sei, die Entschließung über die zu ergreifenden Maßregeln aber sich annoch vorbehalte; nur so viel könne schon jetzt erklärt werden, daß etwanige Anordnungen mehr im Sinne des Schutzes des Publicums gegen Uebervorthellung, als der Beschränkung in der Freiheit der Erwerbswahl getroffen werden würden.

Hiernach wurde die

149.

Interpellation des Herrn Abgeordneten Mai, die Ausgabe der Stimmzettel bei der bevorstehenden Parlamentswahl betreffend,

ebenfalls vorgelesen, von dem Herrn Interpellanten begründet und von Herrn Staatsminister von Nostitz-Wallwitz dahin beantwortet, daß das Ministerium die